



...alles was Recht ist...

Sozial-Info 02/03



Neues zur Gesundheitsreform

1. Zuzahlungsbefreiung

Mittlerweile sollte jeder erwachsene behinderte Mensch, der Leistungen der Grundsicherung bezieht oder aber in einem Wohnheim für behinderte Menschen lebt, von der Zuzahlung befreit sein. Die Zuzahlung beträgt für diesen Personenkreis bei 2 %iger Zuzahlung 75,04 €/Jahr und bei 1 % = 35,02 €/Jahr.

Behinderte Kinder über 18 Jahren, die noch die Schule besuchen und deshalb weiter familienversichert sind, müssen ebenfalls die gesetzlichen Zuzahlungen leisten. Ist dieses behinderte Kind chronisch krank (1 Arztbesuch pro Quartal; Pflegestufe II oder III oder ein Behinderenausweis mit mind. 60), so wird die gesamte Familie von den Zuzahlungen befreit, wenn 1% des Gesamteinkommens an Zuzahlungen geleistet wurden.

Beispiel:

Familie mit 3 Kindern, 1 Kind ist über 18, behindert und familienversichert, Familieneinkommen beträgt 25.000 €pro Jahr.

Bruttoeinkommen:		25.000,-- €
Kinderfreibeträge (3 x 3.648,-- €)	./.	10.944,-- €
Freibetrag Ehepartner	./.	4.347,-- €
anzurechnendes Einkommen:		9.709,-- €

Hier wäre also 1 % = 97,09 € von der gesamten Familie an Zuzahlungen in diesem Jahr zu leisten, um für weitere Zuzahlungen befreit zu sein.

Bitte beachten Sie, dass nur die gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlungen wie Praxisgebühr, Zuzahlungen für verschreibungspflichtige Medikamente, Therapien usw. berücksichtigt werden. Alle nicht verschreibungspflichtigen Medikamente können hier ebensowenig wie Festbeträge für Hilfsmittel nicht berücksichtigt werden.

2. Praxisgebühr beim Zahnarzt – Bonusregelung:

Die Praxisgebühr entfällt, wenn bei der ersten Inanspruchnahme im Quartal eine eingehende Untersuchung (Bonusuntersuchung) durchgeführt wird. Dies gilt auch, wenn daneben in derselben Sitzung folgende präventive bzw. diagnostische Leistungen erbracht werden:

- Sensibilitätsprüfung
- Röntgenuntersuchung
- Erhebung des PSI-Code
- Zahnsteinentfernung

Werden weitere kurative zahnärztliche Leistungen in derselben Sitzung oder in demselben Quartal erbracht, ist dagegen die Zuzahlung zu leisten.

3. Heilmittel:

Zum 1. Juli 2004 treten die neuen Heilmittelrichtlinien in Kraft. Für chronisch kranke und behinderte Menschen besteht weiterhin die Möglichkeit einer Verordnung der Therapien außerhalb des Regelfalls – sogenannte langfristige Verordnungen. Das bedeutet, dass nach 12 Monaten Therapie **keine** Pause von 12 Wochen erfolgen muß. Hier muß der Arzt die Verordnung außerhalb des Regelfalls entsprechend begründen und den Patienten vor der Folgeverordnung untersuchen. Diese Regelung gilt auch für behinderte Kinder im Frühförderungsbereich.

4. Zahnersatz – Härtefallregelung:

Die "gleitende Härtefallregelung" bei Zahnersatz gilt bis zum 31.12.2004 weiter.

Bei Zahnersatz gilt eine besondere Härteregeung. Danach übernimmt die Krankenkasse den vom Versicherten zu tragenden Teil der berechnungsfähigen Kosten bei der Versorgung mit Zahnersatz, so weit dieser Kostenanteil das Dreifache der Differenz zwischen den monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt nach § 61 SGB V und der zur vollständigen Befreiung nach § 61 SGB V maßgebenden Einnahmegränze übersteigt.

Der Versichertenanteil erhöht sich auf 50 %, wenn sein Gebisszustand eine regelmäßige Zahnpflege nicht erkennen lässt und er die Vorsorgeuntersuchungen nicht in Anspruch genommen hat.

Berechnungsformel	Beispiel 2004
Gesamtkosten des Zahnersatzes	2.500,00 €
Kassenanteil 60 %	1.500,00 €
Versichertenanteil 40 %	1.000,00 €
Familieneinkommen (brutto)/Monat	1.900,00 €
- Familieneinkommensgrenze	
(Mitglied, Ehegatte, 2 Kinder)*	1.811,25 €
= Differenz	88,75 €
Dreifaches der Differenz (3 x 88,75 €)	266,25 €
Versichertenanteil am Zahnersatz	1.000,00 €
Dreifaches der Differenz	266,25 €
Zusätzlicher Zuschuss der Kasse	733,75 €
Endgültiger Versichertenanteil	266,25 €
* Grenzbeträge 2004	
- für Alleinstehende (40 % der Bezugsgröße =)	966,00 €
- für Ehepaare bzw. 2 Haushaltsangehörige	
(+ 15 %)	1.328,25 €
- für Ehepaare mit 1 Kind bzw. 3 Haushalts-	
angehörige (+ 10 %)	1.569,75 €
- je weiterer Haushaltsangehöriger (+ 10 %)	
zusätzlich	241,50 €

Diese Regelung gilt nur noch bis zum 31.12.2004. Ab 1.1.2005 werden neue Festbetragszuschüsse eingeführt, die sich überwiegend am Zustand der Zähne orientieren. Es empfiehlt sich also, noch in diesem Jahr größere Zahnsanierungen vornehmen zu lassen.

5. Betreuungsrecht:

Zum 1.7.2004 tritt das neue Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft. Dadurch ändert sich auch die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer und zwar von 312,-- € auf 323,-- €. Alle Aufwandspauschalen, die nach dem 30.6.2004 fällig werden, können mit dem neuen erhöhten Betrag abgerechnet werden.

Heranziehung des Betreuten zu den Kosten der Betreuung

Ab 1.1.2005 ändern sich durch die Auflösung des BSHG und die Einführung des SGB XII auch die Einkommens – und Vermögensfreigrenzen. Die Einkommensgrenze beträgt dann 690,-- € zzgl. Kosten der Unterkunft – die Vermögensfreigrenze liegt bei 2.600,-- €. Verfügt der unter Betreuung stehende behinderte Mensch ab 1.1.2005 über ein höheres als o.g. Einkommen oder übersteigt er den Vermögensfreibetrag, muß er für die Kosten der Betreuung selbst aufkommen.

6. Persönliches Budget

Zum 1.7.2004 wird das persönliche Budget eingeführt. So sollen kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen stärker als bisher dabei unterstützt werden, ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen. Dadurch sollen den behinderten und pflegebedürftigen Menschen regelmäßige Geldzahlungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen sie bestimmte Betreuungsleistungen selbst organisieren und bezahlen können. Dies bedeutet, dass die Leistungsempfänger direkte Vereinbarungen mit den Leistungserbringern treffen können, die nicht mehr in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis mit den Leistungsträgern stehen.

Die Regelungen über das persönliche Budget sollen allerdings erst nach einer Erprobungsphase, die bis Ende 2007 festgesetzt werden soll, verbindlich für alle in Kraft treten.

7. Kindergeldrecht – Kindergeld bei Bezug von EU-Rente

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme bei der Gewährung von Kindergeld, wenn die behinderten Kinder bereits Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen haben. Auch dieser Personenkreis erfüllt nun die Voraussetzungen zur Kindergeldgewährung, d.h. er ist außerstande, sich selbst zu unterhalten. So ist neben dem Behindertenpauschbetrag der behinderungsbedingte Mehrbedarf (Eingliederungshilfe in der WfB) zusätzlich als Bedarf anzuerkennen. Die neuen Vordrucke zur Berechnung der Einkünfte und Bezüge des behinderten Kindes weisen auf der Rückseite schon auf die neue Regelung hin.

8. Seminar vom 26.-29.08.2004

Wir führen auch in diesem Jahr wieder ein Seminar für Eltern / Betreuer von erwachsenen behinderten Menschen zusammen mit den behinderten Angehörigen in Königswinter durch. Hier die Informationen:

Wegweiser durch das Behindertenrecht Warum sagt mir denn keiner, was mir alles zusteht?

Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen Betreuungsrecht – finanzielle Hilfen – selbstbestimmtes Leben Seminar Nr. 6.144 vom 26. – 29.08.2004

Der Aufgabenkreis des ehrenamtlichen Betreuers ist je nach Einzelfall sehr umfangreich. Die Reformfreudigkeit unserer Regierung erfordert auch für Betreuer, ständig auf dem aktuellsten Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu sein. Dieses Seminar soll Betreuern noch einmal einen Überblick über die Pflichten und Rechte des Betreuers gegenüber dem Betreuten vermitteln und die Möglichkeiten aufzeigen, welche finanziellen Hilfen für den Betreuten zur Verfügung stehen.

Für die unter Betreuung stehenden Menschen ist es wichtig, einen Überblick über die Aufgaben der Betreuer zu erhalten. Die Möglichkeiten und Realisierung eines weitestgehend selbstbestimmten Lebens werden in einem Workshop erarbeitet.

Donnerstag, 26.08.2004

bis 14.00 Uhr Anreise

gemeinsames Kaffeetrinken

15.00 – 18.00 Uhr

Wann ist die Einrichtung einer Betreuung erforderlich – welche Alternativen gibt es !
Welche Rechte und Pflichten entstehen Angehörigen aus der Übernahme einer Betreuung ?
Welche Rechte und Pflichten entstehen Angehörigen aus der Übernahme einer Betreuung ?

Freitag, 27.08.2004

09.00 – 12.00 Uhr

Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderungen im häuslichen und stationären Bereich

- Leistungen der Grundsicherung ab 01.01.2003 mit Berechnungsbeispielen
- Ergänzende Sozialhilfeleistungen nach dem BSHG
- tageweise Grundsicherung für Bewohner von Wohnstätten

15.00 – 18.00 Uhr

Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderungen im häuslichen und stationären Bereich

- Änderungen ab 1.7.2004 durch das persönliche Budget
- Änderungen ab 1.1.2005 durch Einführung des SGB XII

Samstag, 28.08.2004

09.00 – 12.00 Uhr

Leistungen der Pflegeversicherung für den häuslichen und stationären Bereich

- Besonderheiten bei der Begutachtung –
- Leistungen der Pflegeversicherung -

15.00 – 18.00 Uhr

- Änderungen durch die Gesundheitsreform
- Änderungen durch das SGB IX

Sonntag, den 29.08.2004

09.00 – 12.00 Uhr

Was passiert nach dem Ableben der Eltern ?

- Informationen zur Testamentsgestaltung –
- Geschwisterkindergeld –
- Weiterführung der Betreuung –

Vorstellung der Ergebnisse des Workshops „Selbstbestimmtes Leben“

Tagungsbeitrag inkl. Unterkunft und Verpflegung : 120,- € pro Person

Einzelzimmer stehen nur begrenzt zur Verfügung und nach vorheriger Absprache gegen Aufpreis (13,- € / Nacht).

Die Betreuungsleistungen für Ihre behinderten Angehörigen können von uns im Rahmen der Leistungen nach dem Pflegeleistungs – Ergänzungsgesetz erbracht und berechnet werden. Sie reichen diese Rechnung dann zwecks Erstattung bei Ihrer Pflegekasse ein.

Wichtig:

Um ausreichend Betreuer einplanen zu können, wollen Sie sich bitte bis spätestens zum 31.7.2004 in der Beratungsstelle bei Frau Hampe verbindlich anmelden (Tel. 0211 – 61 69 16 16).